

Voranschlag

des

Vorarlberger Landesfondes

pro

1898.



B e d e c k u n g

Post.	Rubriken	Rechnungs-Ergebnis pro 1896	Berichtigter Voranschlag pro 1897	Landes-Ausgangs- Antrag pro 1898	Beschluss des Landtags pro 1898	Anmerkung
A	Krankenverpflegskosten- Rückersätze	1087 19	800	800		
B	Schub- und Zwänglingskosten- Rückersätze	3901 79 ⁵ / ₁₀	3000	3500		
C	Landesfondszuschläge	85556 22	84000	84000		
D	Verschiedene	4118 96	3800	800		
E	Interimiszinse	3175 43	2800	2800		
F	Zuweisung aus den Ueber- schüssen der Personalein- kommensteuer	— —	—	10500		
G	Entnahme aus den angelegten Cassabeständen	— —	60000	56000		
Summa		97839 59 ⁵ / ₁₀	154400	158400		

Erfordernis

Post.	Rubriken	Rechnungs-Ergebnis pro 1896	Berichtigter Voranschlag pro 1897	Landes-Ausgangs- Antrag pro 1898	Beschluss des Landtags pro 1898	Anmerkung
1	Kosten des Landes-Gesetzblattes	283 56	300	300		
2	Kranken-, Irren-, Findel- und Gebärhauskosten	13732 56	14000	14000		
3	Impfkosten	1063 21	1200	1200		
4	Beiträge zu Straßen- und Wasserbauten	11250 —	70800	75000		
5	Schub- und Zwänglingskosten	3714 67 ⁵ / ₁₀	4000	4000		
6	Gendarmerie-Bequartierung	4715 68 ⁵ / ₁₀	5000	5000		
7	Vorspanns-Auslagen	1307 57	1500	1500		
8	Schul-Auslagen	9971 89	14200	14200		
9	Verschiedene	8070 86	13600	13600		
10	Landschaftlicher Haushalt	22686 66	18000	18000		
11	Hebung der Viehzucht	6600 —	4300	4100		
12	Zahlung an den Meliorations- fond	2516 66	2500	2500		
13	Kate für den Landhausbau fond	5000 —	5000	5000		
	Summa . . .	90913 33	154400	158400		

A. Bemerkungen zu den Einnahmen.

Post C, Landesumlagen, ist in gleicher Höhe eingesetzt wie im Voranschlag des Vorjahres. Diese Post bedarf bei dem Umstande, als die Grundlage für die Bemessung der Landesumlagen vom 1. Jänner 1898 eine Aenderung erfährt, eingehender Erörterung.

Durch das Gesetz vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 betreffend die directen Personalsteuern sind einentheils neue Steuern geschaffen worden, anderentheils wurden Nachlässe für die Realsteuern gewährt. Die neue Erwerbsteuer wird ein bedeutend geringeres Erträgnis als die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer abwerfen. Außer den Nachlässen bei der Grund- und Häusersteuer muß auch noch auf die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge der in diesem Jahre durchgeführten Grundsteuerrevision und der damit in Verbindung stehenden Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme um 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wovon auf Vorarlberg circa 12.000 fl. entfallen, hingewiesen werden.

Von den neuen Steuern soll die Personaleinkommensteuer nicht mit Landes- und Gemeindezuschlägen belegt werden, weil nach Artikel XIII des Steuergesetzes die im Artikel VIII vorgesehenen Steuernachlässe und die in Artikel IX zugesicherten Ueberweisungen der Ueberschüsse aus der Personaleinkommensteuer nur jenen Ländern gewährt werden, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagsession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes betreffend die directen Personalsteuern die Freilassung der durch dieses Gesetz einzuführenden Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert haben wird.

Die Annahme einer Vorlage, die die Befreiung der Personaleinkommensteuer von Landes- und Gemeindezuschlägen bezweckt, können die Vertretungen der Länder nicht verweigern, ohne die Länder und insbesondere die Steuerträger außerordentlich zu schädigen. Es wird daher auch dem Landtage von Vorarlberg ein diesbezüglicher Gesetzentwurf separat in Vorlage gebracht werden. Es mag jedoch am Platze sein, schon hier zu bemerken, daß die Nachlässe für Vorarlberg bei der Grundsteuer bei 10% 13.800 fl., bei 15% 20.700 fl., bei der Gebäudesteuer bei 10% 11.000 fl., bei 12 $\frac{1}{2}$ % 13.800 fl. ausmachen.

Der Landes-Ausschuß hat rechtzeitig zur Festsetzung der Landesumlage pro 1898 Stellung genommen. Er war von allem Anfange an der Anschauung, daß die Landesumlage in der Weise zu bemessen sei, daß deren Erträgnis dem der Vorjahre gleich komme und zwar angesichts der zahlreichen, der Ausführung und Erledigung harrenden Aufgaben und Arbeiten ohne Einbeziehung der circa 10.000 fl. per Jahr betragenden Zuweisung aus den Ueberschüssen der Personaleinkommensteuer.

In einigen Ländern wird voraussichtlich die Differenz zwischen der alten und neuen Bemessungsgrundlage dadurch ausgeglichen, daß für die bedeutend ermäßigte neue Erwerbsteuer ein erhöhter Percentfuß für die Landesumlage gegenüber den andern Steuern beschlossen wird.

Der gefertigte Landes-Ausschuß hielt es aber für besser, den differierenden Betrag nicht auf die Erwerbsteuer allein, sondern auf alle der Zuschlagspflicht unterliegenden Steuern aufzuteilen.

Die Grundlage der bisherigen Bemessung der Landesumlage ist gemäß Landesvoranschlag pro 1897 folgende:

1. Grundsteuer	148.143 fl.
Erwerbsteuer	64.299 "
Einkommensteuer	131.569 "
zusammen	344.011 fl.
2. Hauszinssteuer	51.511 fl.
Hausclassensteuer	55.516 "
zusammen	107.027 fl.

Die Steuern ad 1 ergeben bei 21 % Zuschläge	72.242 fl.
die ad 2 bei 11 % Zuschläge	11.772 "
sonach	<u>84.014 fl.</u>

oder in runder Summe conform dem Vorausschlag pro 1897 84.000 fl.

Zur Grundlage der künftigen Umlagebemessung haben die voraussichtlichen Erträgnisse nachstehender ärarischer Steuern zu dienen:

1. Grundsteuer	138.000 fl.
2. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	36.000 "
3. Allgemeine Erwerbsteuer	117.000 "
4. Befoldungssteuer für höhere Bezüge	700 "
5. Rentensteuer	16.000 "
zusammen	<u>307.700 fl.</u>

wozu noch die beiden Gebäudesteuern mit ungcänderter Basis zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der mit 138.000 fl. angenommenen Grundsteuer ist zu bemerken, dass dieser Betrag eher zu hoch als zu niedrig angenommen erscheint, da durch die Grundsteuerrevision für Vorarlberg eine Ermäßigung von circa 12.000 fl. eintrat. Auch das von der Regierung angenommene Erträgnis der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen pro 1898 per 36.000 fl. erscheint gegenüber dem bisherigen Erträgnis von 26.527 fl. als hoch genug präliminirt.

Um nun das gleiche Umlagerträgnis von circa 84.000 fl. wie in den letzten Jahren zu erreichen, erschien es nothwendig, dass der Percentsatz gegenüber dem Vorjahre bei allen zuschlagspflichtigen Steuern um 2 % erhöht werde.

Hienach ergibt sich folgendes Resultat:

13 % zur Hauszins- und Hausclaffensteuer (107.027 fl.)	13.913 fl.
23 % zu den übrigen oben bezeichneten Steuern (307.700 fl.)	<u>70.710 "</u>
sonach circa	84.623 fl.
oder rund	84.000 fl.

Mit dieser Umlagebemessung wird das gleiche Erträgnis erzielt, wie in den Vorjahren und es involviert daher der Vorschlag zur Einhebung der bezeichneten Umlage weder eine Erhöhung noch eine Ermäßigung der Landesumlage, indem die Gesamtheit der Steuerzahler den gleichen Betrag aufzubringen hat, wie in den Vorjahren.

Der Landes-Ausschuss hat, gestützt auf diese Erwägungen, in der Sitzung vom 17. Nov. d. J. einstimmig den Beschluss gefasst, dem h. Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Es sei auf die Grundsteuer, auf die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, auf die allgemeine Erwerbsteuer, auf die Befoldungssteuer der höhern Bezüge der Privatbediensteten und auf die Rentensteuer eine Landesumlage von 23 %, auf die Hauszins- und Hausclaffensteuer eine solche von 13 % für das Jahr 1898 zu erheben und für die provisorische Einhebung dieser Landesumlagen die Allerh. kais. Sanction zu erwirken.“

Mit Zuschrift vom 20. Nov. J. 4373 wurde um Erwirkung der Allerhöchsten Sanction eingeschritten.

ad Post D. Im Jahre 1896 flossen anlässlich der Auflassung des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes 3312 fl. in die vorarlbergische Landescasse, 1897 gelangte ein im Jahre 1891 dem Verein für Rettung verwahrloster Kinder gewährtes unverzinsliches Darlehen von 3600 fl. zur Rückzahlung. Für das Jahr 1898 kann wohl nur der Staatsbeitrag von 800 fl. zu den Kosten betreffend den Landesculturingenieur Aufnahme finden.

ad Post F. Die für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach Artikel IX des Gesetzes vom 25. October 1896 vorgesehene Zuweisung beträgt für jetzt 3 Millionen und wird auf die Länder nach Verhältnis des Ertrages der staatlichen Realsteuern repartiert. Es entfallen sonach auf Vorarlberg 10.576 fl.

ad Post G. Die Entnahme aus den angelegten Cassabeständen stellt sich hauptsächlich zur Deckung der vom Lande an die Bregenzerwaldbahn zu entrichtende I. Rate als nothwendig dar.

B. Anmerkungen zu den Ausgaben.

ad Post 4. In dieser Post sind folgende abzustattende Beträge und zu gewährende Subventionen inbegriffen:

a. I. Rate zu den gezeichneten Stammactien der Bregenzerwaldbahn .	fl.	54.500
b. Subvention zu den Wuhrbauten in St. Anton	"	2.000
c. Landesbeitrag zu der Wildbachverbauung gemäß dem Landesgesetze vom 9. Mai 1897, I. Rate	"	7.700
d. Subvention zu den Wuhrbauten in Salteins	"	3.000
e. " " " " " Thüringen	"	3.720
f. " " zum "Straßenbau Au" " " Damüls	"	2.200
g. " " " " " in Sibratsgfall (aproximativ)	"	1.000
h. Für "eventuell" weitere vom h. Landtag zu gewährende Subventionen	"	880
	fl.	<u>75.000</u>

ad Post 8. Für die 2 Voranschläge des Landes Schulrathes wurde der gleiche Betrag wie im Vorjahre eingesetzt mit 7100 fl. obwohl der Lehrpensionsfond eher eine Steigerung des Erfordernisses erwarten lässt. Ferner unverändert wie im Vorjahre:

Landesbeitrag an den Normalschulfond	fl.	3.000
Remuneration für Sonntagsschulen und Subventionen für Lehrmittel	"	2.100
Stipendien für Lehramtszöglinge	"	2.000
	fl.	<u>14.200</u>

ad Post 9. In derselben sind enthalten:

Jubiläumsgabe, II. Rate für Jagdberg	fl.	10.000
Zuschüsse für Naturalverpflegstationen	"	1.800
Subventionen für gemeinnützige Vereine und Institute (wie im Vorjahre)	"	1.400
Zum Wiederaufbau des durch Elementarereignisse zerstörten Schulhauses in Lech	"	400
	fl.	<u>13.600</u>

ad Post 11, erscheint etwas niedriger als im Vorjahre, weil die Gesamtsumme der der Umlagepflicht unterliegenden Steuern eine etwas geringere geworden ist.

ad Post 13 soll im Sinne und nach den Anträgen des Landes-Ausschusses (Beilage X zu den stenografischen Protokollen pro 1898) nur eventuell verausgabt werden.

Noch muß bemerkt werden, daß hinsichtlich der bei Activierung der Landeshypothekenbank erwachsenden nicht unbedeutenden Auslagen, sowie bezüglich des für diese Anstalt vom Lande aufzubringenden Fondes von 30.000 fl. im vorstehenden Voranschlage nicht vorgesorgt ist und sonach die Beschaffung der hierzu nöthigen Mittel gesonderter Beschlusfassung des h. Landtages anheimgestellt bleibt.

Gestützt auf diese Darstellungen wird schliesslich gestellt der

A u t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Zur Deckung des Erfordernisses pro 1898 wird auf die Grundsteuer, auf die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, auf die allgemeine Erwerbsteuer, auf die Besoldungssteuer der höhern Bezüge der Privatbediensteten und auf die Rentensteuer eine Landesumlage von 23 %^o, auf die Hauszins- und Hausclassensteuer eine solche von 13 %^o einzuheben bewilligt.“

Bregenz, am 18. December 1897.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.

